

Umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
01	Regierung von Mittelfranken		
02	Regierung von Mittelfranken, Raumordnung, Landes-u. Regionalplanung	<u>Flächennutzungsplan:</u> Bewertung aus landesplanerischer Sicht Gegenüber einem früheren Vorentwurf einer Planung für das Vorhaben wurde der überwiegende Teil der Planung an einen anderen Standort verlagert. Das Planvorhaben entspricht den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung zum Klimaschutz (vgl. LEP 1.3.1) und zur Energieversorgung (vgl. LEP 6.1.1 und 6.2.5 sowie RP (8) 6.2.1 und 6.2.4). Der geplante Standort liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes oder im Bereich gesetzlich geschützter Flächen. Die Alternativenprüfung ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, sollte aber Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung sein und ist daher in der Begründung mit Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP zu ergänzen. Beim Fehlen derselben ist das Verfahren zur Änderung des FNP unvollständig. Bei Berücksichtigung dieses Hinweises werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben. <u>Bebauungsplan:</u> Gegenüber einem früheren Vorentwurf einer Planung für das Vorhaben wurde der überwiegende Teil der Planung an einen anderen Standort verlagert und wurde die zulässige Gebäudehöhe reduziert. Das Planvorhaben entspricht den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung zum Klimaschutz (vgl. LEP 1.3.1) und zur Energieversorgung (vgl. LEP 6.1.1 und 6.2.5 sowie RP (8) 6.2.1 und 6.2.4). Der geplante Standort liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes oder im Bereich gesetzlich geschützter Flächen. Aufgrund der exponierten Lage nahe einer Hangkante sollte eine landschaftsgerechte Einbindung erfolgen. Hierzu wurden v.a. westlich und östlich des größeren Baufensters Ausgleichsflächen ausgewiesen und Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt, z.T. mit Bäumen, deren Endaufwuchshöhe die auf 14 m begrenzte Bauhöhe überragen. Damit wird der Einbindung in das Landschaftsbild aus landesplanerischer Sicht	- Klima/Luft - Tiere und Pflanzen/Arten- und Lebensräume - Klima/Luft - Tiere und Pflanzen/Arten- und Lebensräume - Landschaftsbild

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
		hinreichend Rechnung getragen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben. <u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:</u> In den Unterlagen fehlen Aussagen zum Artenschutz; diese sind zu ergänzen. In der Planung ist vorgesehen, die für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit den Eingrünungsmaßnahmen zu kombinieren. Die Planungsidee wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen gemäß Art. 9 Satz 4 Bay-NatSchG an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt durch die Gemeinde zu melden sind	- Tiere und Pflanzen/Arten- und Lebensräume
03	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		
04	Landratsamt Ansbach, Immissionsschutz, Tiefbau, Naturschutz		Siehe Anlage 1 zu diesem Dokument
05	Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt	Keine Einwände.	
06	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	<u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung und die dazugehörige 6. FNP-Änderung dient der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit Zielen des LEP Bayerns wonach ein Ausbau der Energieinfrastruktur mit Speichermöglichkeiten erneuerbarer Energien klimaschonend zu erfolgen hat (vgl. Ziel 6.1.1 i.V.m. Ziel 6.2.1 und Grundsatz 6.2.1). Weiterhin trägt das Projekt gemäß der Grundsätze 6.2.1 und 6.2.4.1 des RP8 zur Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele mit regenerativer Energie durch Biogasnutzung und zur regionalen Versorgungssicherheit bei (vgl. Grundsatz 5.1.1.3 RP8). Für den Geltungsbereich des Vorhabens stellt der wirksame FNP für Geltungsbereiche I und II Grünflächen dar. Da sich Geltungsbereich II in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes befindet,	- Klima/Luft - Mensch

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
		verweisen wir bezüglich der grünordnerischen Maßnahmen und der Immissionen auf die zuständigen Fachstellen. Südlich an die Planbereiche angrenzend befindet sich ein kartiertes großflächiges Biotop („Extensiv genutzte Obstbaumbestände am nördlichen Ortsrand von Rügland“). Gemäß Ziel 7.1.1 des RP8 ist im Zuge der Errichtung darauf zu achten, dass das Biotop erhalten bleiben sollte. Hierzu sollte eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erfolgen. Im Ergebnis trägt die gegenständliche Bauleitplanung und die dazugehörige 6. Flächennutzungsplanänderung den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energie grundsätzlich Rechnung. Mit der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Fachstelle sollte hinsichtlich der o.g. raumordnerischen Belange eine Abstimmung erfolgen.	- Tiere und Pflanzen/Arten- und Lebensräume - Klima/Luft
07	Staatliches Bauamt Ansbach	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiete erneuerbare Energien - Rügland“ bestehen keine Einwände. 1. Die GVS Rügland – Stockheim ist auf 7,5 t beschränkt. Für die Bauphase sollte diese entweder aufgehoben oder früher kenntlich gemacht werden. 2. Bei der Ausfahrt von der Sondergebietsfläche auf die GVS sollten die Sichtdreiecke beidseits 3/70 m eingeplant und geschaffen werden. 3. Der Fahrverkehr bei Bau, Montage und Wartung sollte über die St2255 erfolgen, da hier eine bessere Sicht beim Ausfahren gegeben ist als innerorts bei der AN 17.	
08	Kreisheimatpflege Ansbach, Hildegard Spieker	Auf folgendes Bodendenkmal wird hingewiesen: Ca. 200 m östlich des Geltungsbereichs I und nördlich des Geltungsbereichs II befindet sich eine Freilandstation des Mesolithikums. Aufgrund der relativen Nähe zu diesem bekannten Bodendenkmal wird die Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG empfohlen. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde hingewiesen. Die Vorgabe der Eingrünung des Gebietes mit heimischen Gehölzen vor allem im Bereich des Geltungsbereichs I wird als Beitrag zur landschaftlichen Einbindung ausdrücklich begrüßt. Die Reduzierung der Pufferspeicherhöhe von ursprünglich 18 m auf jetzt 14 m und der nach	- Kulturgüter - Landschaftsbild

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
		Westen verlegte Standort von Geltungsbereich I dient einer besseren landschaftlichen Einbindung sowie einem größeren Immissionsschutz des bestehenden Wohngebäudes.	- Mensch
09	Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Ansbach		
10	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Regenerative Energien Rügland" der Gemeinde Rügland nehmen wir im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung. Da sich gegenüber der frühzeitigen Beteiligung keine wesentlichen wasserwirtschaftlich relevanten Änderungen der Planung ergeben haben, bleibt unsere Stellungnahme vom 05.12.2025 grundlegend gültig. Es bestehen keine Einwände.	
11	AELF, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	Keine Einwände Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Wir weisen auf folgende Hinweise hin: • Der Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken beträgt bei Bäumen mit über 2,0 m Höhe mindestens 4,0 m, falls das landwirtschaftlich genutzte Grundstück durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt wird. (Art. 48 AGBGB). • Zwischen der Einfriedung des Baugrundes und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte mindestens ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden, um die Bewirtschaftung der Nutzfläche nicht einzuschränken. • Immissionen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe im Dorf und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind, soweit ordnungsgemäß betrieben, von den Bauherren zu dulden. • Auf ein erhöhtes Fahraufkommen bei Erntezeiten und Gärrestausbringung der Biogasanlage, auch an Wochenenden und in den Abend-/Nachtzeiten, wird hingewiesen.	Boden Tiere und Pflanzen Boden Mensch
12	ALE, Amt für Ländliche	Hinweis:	

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
	Entwicklung Mittelfranken	Falls die Gemeinde Rügland den Ausbau des landwirtschaftlichen Weges Flst. 831 und 764, Gmkg. Rügland, als Kernweg beabsichtigt, wird gebeten, dies durch entsprechende Berücksichtigungen bei der Planung zu beachten. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	
13	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	Keine Einwände.	
14	Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe	Keine Einwände.	
15	Handwerkskammer für Mittelfranken	Keine Einwände. Grundsätzlich begrüßen wir die Errichtung und Nutzung von wetterunabhängigen Energieträgern und Technologien wie Biomasse und damit verbundenen Blockheizkraftwerken, um die Energiewende auf Basis erneuerbarer Energie zu unterstützen. Ein resilienter Energiemix trägt zu einer langfristig verlässlichen und kostengünstigen Energieversorgung bei, auf die insbesondere das Handwerk angewiesen ist.	- Klima/Luft
16	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken	Keine Einwände	
17	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach	1. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Bauflächen auswirken könnten, sind zu dulden. 2. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.	- Klima/Luft - Tiere und Pflanzen/Arten- und Lebensräume

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
		3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Drainagen oder Vorfluter, die in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben müssen. 4. Grundsätzlich entspricht die Anlage den Zielen im Rahmen der Klimaa Offensive der Gemeinden. Das BHKW einer solchen Anlage kann eine Geräuschkulisse verursachen, die im Rahmen der Planung beachtet werden muss.	Boden - Wasser - Klima/Luft - Mensch
18	Bund Naturschutz		
19	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach		
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Verwaltungsaufgaben		
21	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	
22	Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt	Bei der oben genannten Bauleitplanung werden die vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren nicht.	
23	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, SG 26	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	
24	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH		

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
26	Deutsche Telekom	08.04.: Gleiche Stellungnahme wie bei Auslegung alter Standort; Nachfrage, ob das so bleibt! Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Speicherkraftwerk an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.	
27	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
28	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		
29	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

N R.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
30	N-ERGIE Netz GmbH	Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Für eine umfassende Beratung und Ausarbeitung eines Erschließungs- und Versorgungskonzeptes stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.	
31	Markt Dietenhofen	Keine Einwände	
32	Markt Lehrberg	Keine Einwände	
33	Gemeinde Neuhof an der Zenn		
34	Gemeinde Weihenzell	Keine Einwände	
35	Markt Flachslanden	Keine Einwände	
36	Gemeinde Trautskirchen		

Anlage 1 – Stellungnahme: 04_Landratsamt Ansbach: Immissionsschutz, Tiefbau, Naturschutz

STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
<u>Sachgebiet 42 - Immissions- und Naturschutzrecht</u> <u>Immissionsschutz:</u> <u>Notwendigkeit eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens:</u> <i>Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Satellitenanlage ist nach Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben bedarf demnach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Vor Einreichung eines imm. Genehmigungsantrages ist eine Vorabstimmung mit dem SG 42 erforderlich. Weiterhin wird angeraten, den Antrag erst nach erfolgter Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans und nach erfolgter Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen einzureichen.</i> <u>UVPG:</u> <i>Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren des Einzelvorhabens nicht mehr erforderlich ist, sofern im Bebauungsplanverfahren bereits eine vollumfängliche Umweltprüfung stattgefunden hat (§ 50 Abs. 1 UVPG). Hierzu ist es doch erforderlich, dass alle relevanten Aspekte, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den Einzelvorhaben zu betrachten wären, bereits Bestandteil der Umweltprüfung sind. Die Umweltprüfung muss somit ausreichend vorhabensbezogen sein.</i> <u>Benötigte Gutachten im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans:</u> <i>Es wird auf die Stellungnahme des SG 44 – Technischer Immissionsschutz, Herrn Sichermann vom 14.04.2026 verwiesen. Zur weiteren Prüfung ist ein Schallschutzgutachten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans vorzulegen.</i> <u>Sachgebiet 63 – Tiefbauverwaltung</u> <i>Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffene Bereich befindet sich in der Nähe der Kreisstraße AN 17. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes auch mit dem Staatlichen Bauamt</i>	- Klima/Luft - Mensch - ALLE - Mensch

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

abgestimmt werden muss, da der Bereich der Kreisstraße AN 17 in die Auftragsverwaltung des Staatlichen Bauamtes fällt.

Sachgebiet 44 – Technischer Umweltschutz

*Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)
Die zuletzt vorliegenden Planunterlagen in der Vorentwurfsfassung wurden grundlegend überarbeitet. Für die wesentlichen Anlagenteile erfolgt ein Standortwechsel weg von der Flurnummer 838 hin zur Flurnummer 763. Auf der Flurnummer 838 soll nunmehr ausschließlich eine Stromübergabestation gebaut werden. Auf der Flurnummer 763 wird ein Lager, die Wärmeübergabestation, einen Trafo- und Technikraum sowie den Raum für das Blockheizkraftwerk (BHKW) errichtet.*

Zu einer zuletzt vorgelegten Version des Vorentwurfs wurde bereits im Vorfeld der Beteiligung ausführlich seitens der Unteren Naturschutzbehörde Stellung genommen. Die darin angeführten Punkte wurden zum Teil textlich ergänzt, beziehungsweise angepasst. Nach wie vor ist die Standortwahl aus naturschutzrechtlicher wie -fachlicher Sicht fragwürdig. Gegen die Festlegung auf den nun gewählten Standort des Geltungsbereichs 1 bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund dessen Exponiertheit erhebliche Bedenken. Ein Gebäude mit den für das Projekt benötigten Ausmaßen an einer weithin einsehbaren Geländekante „prominent“ über dem Ort Rügland zu positionieren ist nur schwerlich mit den Grundsätzen der Regionalplanung in Einklang zu bringen. Die Eingrünung wird mittel- bis langfristig nicht geeignet sein, das Gebäude im notwendigen Umfang in die Landschaft einzubinden.

Die vorgenommene Standortalternativenprüfung wirkt an vielen Punkten inkonsistent und nicht fachlich fundiert.). Am Standort 1 befindet sich derzeit ein Wohnhaus mit Garage und Nebengebäude. Die gleichzeitige Bebauung mit einer Satellitenanlage wirkt unrealistisch. Zumal sich diese dann in die Wohnsiedlung einfügen müsste, was aus baurechtlicher Sicht zu planerischen Unwägbarkeiten führen dürfte. In den Ausführungen zum Schutzgut Mensch zu diesem Standort wird angeführt, dass sich durch die Einholung von Gutachten die Genehmigung verzögern könnte. Dieser Schlussfolgerung ist zulässig, hat jedoch keinen Bezug zur Bewertung des Schutzguts Mensch.

Bei der Bewertung des Schutzguts Kultur und Sachgüter wird beim Standort 1 die Nähe zum Wasserschloss Rügland als Faktor angeführt.

- Landschaftsbild

- Fläche/Landschaft

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

<i>Der Standort 2 liegt in etwa gleicher Entfernung zum Wasserschloss und entwickelt noch größere Blickbeziehungen zu diesem als der Standort 1. Dies wird nicht weiter ausgeführt.</i> <i>Die Frage, ob es sich beim Standort 2 um Innen- oder Außenbereich nach BauGB handelt, stellt sich bei einem Bebauungsplanverfahren nicht.</i> <i>Bei der Bewertung des Schutzguts Mensch am Standort 3 wurde die geplante Erweiterung des Baugebiets Seefeld 1 nach Westen hin nicht berücksichtigt. Die Wohnbebauung rückt damit in absehbarer Zeit noch deutlich näher an den Anlagenstandort heran. Eine „harmonische“ Einbindung eines 14 Meter hohen technischen Bauwerks durch Eingrünungsmaßnahmen ist aufgrund der exponierten Lage an der obersten Hangkante des Höhenzugs ausgeschlossen. Auch zum bestehenden Baugebiet Seefeld 1 ist eine wirksame Eingrünung nicht innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren zu erwarten. Der großflächige Streuobstbestand südlich des Standorts 3 ist biotopkartiert.</i> <i>Warum an diesem Standort die Strukturen „nicht unmittelbar in Anspruch genommen“ werden, am Standort 2 dagegen zu einer „erhöhten naturschutzfachlichen Sensibilität“ des Standorts bei annähernd gleichwertiger Ausgangssituation führen wirkt aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.</i> <i>Nach meiner Einschätzung weisen die beiden Standorte 2 und 3 hinsichtlich Ihrer Wirkung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie auf das Schutzgut Landschaft keine wesentlichen Unterschiede auf. Vom Wasserschloss aus gesehen ist der Standort 3 vermutlich am besten einsehbar.</i> <i>Warum die Lage in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld die Integration des Gebäudes erleichtern sollte, wird nicht ersichtlich.</i> <i>Bei der Bewertung des Schutzguts Mensch am Standort 4 wird auf die hohe Sensibilität des Standorts aufgrund der Lage in der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe verwiesen. Tatsächlich ist die Umsetzung des Projekts innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nicht mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Frankenhöhe vereinbar. Sollte der Standort weiter verfolgt werden, müssten die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Bebauungsplanverfahren zunächst innerhalb eines Herausnahmeverfahrens geändert werden.</i>	- Landschaftsbild - Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume - Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume - Landschaftsbild
---	--

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

<i>Warum für die Bewertung des Standorts 4 nun erneut auf die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Streuobstbestands verweisen wird ist nicht nachvollziehbar. Eine über den gesetzlichen Landschaftsschutz hinausgehende Bewertung des Schutzgutes Landschaft wird nicht vorgenommen. Aus hiesiger Sicht ist der Standort 4 trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet der aus landschaftspflegerischer Sicht konfliktärmste.</i> <i>Aufgrund des häufig fehlenden klaren Bezugs einzelner bewerteter Faktoren zu den jeweiligen Schutzgütern, der zum Teil sehr unterschiedlichen Bewertung der als gleichwertig anzusehenden konkreten Beeinträchtigungen (Bsp.: Nähe/Distanz zum den Streuobstbeständen, bzw. zum Wasserschloss) einiger Schutzgüter und der völlig fehlenden Parameter für die Wirtschaftlichkeit ist die Bewertungsmatrix nicht nachvollziehbar.</i> <i>Dementsprechend sind die planerischen Schlussfolgerungen im Fazit objektiv nicht nachvollziehbar. Das sich das Bauwerk am Standort 3 harmonisch einfügen würde ist nicht korrekt. Eine Eingrünung des Bauwerks an diesem Standort ist technisch nicht möglich. Standort 3 befindet sich genauso nah an einem in hohem Maße schützenswerten Streuobstbestand, wie Standort 2. Standort 4 befindet sich deutlich weiter abseits dieses Streuobstbestands. Beim Punkt „Technische Anbindung und Effizienz“ müssten die Standorte 1 und 2 aufgrund der größeren Nähe zur Wohnbebauung besser abschneiden, als Standort 3. Dies stellt sich laut Planunterlagen anders da. Die zweite Hälfte dieses Blocks hat keinen Bezug zur Alternativenprüfung. Die Ausführungen zu „Klimaschutz und regionale Wertschöpfung“ treffen gleichermaßen für alle Standorte zu und sind an dieser Stelle ebenfalls irreführend.</i> <i>Die Aussage, dass „die erforderlichen Eingriffe“ am Standort 3 „durch gezielte Maßnahmen (wie flächensparende Bauweise und Begrünung) am wirkungsvollsten ausgeglichen werden“ können ist auf Grundlage der vorangehend gemachten Angaben schlicht unzutreffend. Alle 4 Standorte ermöglichen eine flächensparende Bauweise.</i> <i>Am Standort 3 kann das Vorhaben faktisch kaum eingegrünt und damit die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild nicht im Sinne der baurechtlichen Eingriffsregelung vermieden, beziehungsweise ausgeglichen werden.</i>	- Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume - Boden - Landschaftsbild
---	--

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

<i>Die vorgenommen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind in der Summe geeignet, den Eingriff, der mit der Versiegelung der Fläche einhergeht, vollumfänglich auszugleichen.</i> <i>Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt den Bauleitplanunterlagen nicht bei.</i>	- Boden - Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume
---	--

Anlage Ö1 – Stellungnahme:



STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
<i>Hallo Gemeinde Rügland</i> <i>hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Bauvorhaben am Mühlbuck und Poststeige (Biogasanlage)</i> <i>Ich weiss nicht , wer dieses Gebiet überhaupt genehmigen lassen hat können. Es ist mir unverständlich !!! Es ist ein Naturschutzgebiet !!! Hier waren mal Rebhühner, diese wurden schon zurückgedängt. Sollen jetzt die Rehe auch noch einen Teil Ihres Lebensraumes verlieren ? Hier im Mühlbuck kommen die Rehe 2 mal am Tag zum Essen in die Gärten . Oben gehen viele Menschen mit den Hunden spazieren. Soll das alles genommen werden ? Wir hier am Berg wohnen bestimmt nicht hier, weil der Berg so schön ist (im Gegenteil) sondern weil hier noch ein kleines Stück Natur gegeben ist und eine ruhige Gegend vorherrscht. Dies würde uns alles genommen durch die Bebauung dort oben . Da sollte grundsätzlich überhaupt gar nichts gebaut werden dürfen !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!</i> <i>Desweiteren kommt ja für uns Anwohner eine enorme Lärmbelästigung hinzu , auch bei Nacht .</i> <i>Für mich ist das ein Grund , von hier weg zu ziehen , wenn es wirklich gebaut wird, was der Gemeinde vermutlich egal ist , aber es musste mal gesagt sein !!!</i>	- Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume - Mensch

Anlage Ö2 –

STELLUNGNAHME

Flächennutzungsplan:

Im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rügland für 2 "Sondergebiete für regenerative Energien" Am Mühlbuck und an der Poststeige ist festzustellen, daß im Vorfeld keine ordnungsgemäße, qualifizierte Standortalternativenprüfung stattgefunden hat. Unabhängig von diesem Sachverhalt fehlt ein Gesamtkonzept der Gemeinde Rügland für ihre Bürgerinnen und Bürger für regenerative Energien und klima- und umweltschützende Einrichtungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Verbrennung von fossilen Energieträgern. Entsprechend einer demokratischen Grundhaltung sollten alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt die freie Entscheidungsmöglichkeit haben, an der Nutzung und Erstellung regenerativer Energien teilhaben zu können. Aktuell ist nicht geklärt, wie eine auf freiwilliger Basis aufbauende Nutzung regenerativer Energien und klima- und umweltschützender Einrichtungen für alle Bürgerinnen und Bürger möglich ist, ohne daß eine Ungleichbehandlung stattfindet. Im vorliegenden Fall wird ein Privatinvestor bei der Entwicklung eines Baurechts durch die Gemeinde unterstützt. Eine Teilnahmemöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger Rüglands bleibt zum aktuellen Zeitpunkt intransparent. Im Zusammenhang mit einer notwendigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bezüglich des "Erneuerbare Energien Gesetzes" ist zunächst die Gemeinde Rügland gefordert, ein schlüssiges Gesamtkonzept, ggf. in Zusammenarbeit mit einem städtebaulichen und landschaftsplanerischen Fachbüro, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und den Trägern öffentlicher Belange zu erstellen. Ohne strukturiertes, qualifiziertes Gesamtkonzept mit vorab qualifizierte Standortalternativenprüfung ist der geplante Eingriff in Natur und Landschaft nicht zulässig. Insofern lehne ich die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rügland im Parallelverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland" ab. In diesem Zusammenhang gilt auch meine in der Anlage beigefügte Eingabe bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet regenerative Energien - Rügland".

Bebauungsplan:

In der Anlage übersende ich Ihnen meine Eingabe zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rügland. Der Inhalt dieser Eingabe gilt

SCHUTZGUT

Landschaft / Fläche

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

ebenso für den Bebauungsplan „Sondergebiet regenerative Energien – Rügland“. Durch die fehlende qualifizierte Standortalternativenprüfung ist die Grundlage für die Aufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht gegeben. Die durch den Planer gemachten Aussagen zu verschiedenen möglichen Standorten sind unzureichend und entsprechen nicht einem qualifizierten Verfahren. Der überplante Standort Am Mühlbuck (mit Poststeige) ist nicht geeignet, da er in Bezug auf die Umweltbelange und die Schutzgüter nicht den „geringstmöglichen Eingriff“ gewährleistet. Allein dadurch, daß 2 unabhängig Flächen im Außenbereich durch Bauvorhaben eines Projektes in Anspruch genommen werden, ist eine unverhältnismäßige Flächeninanspruchnahme gegeben. Des Weiteren sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Festsetzungen zur Sicherung einer Gestaltungsqualität sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet regenerative Energien – Rügland“ nicht vorhanden. Der Wärmepufferspeicher mit einer Höhe von rund 14 m und einem Durchmesser von rund 14 m ist in Höhe und Durchmesser überdimensioniert. Die räumliche Dimension zerstört das Landschaftsbild und hat auch eine unzulässige Verdrängungswirkung auf die vorhandene Tierwelt. Für alle Gebäude bzw. Bauwerke ist bei der derzeitigen Planung ein unbegrenzter Gestaltungsspielraum gegeben. Das heißt, Gebäude und Bauwerke ohne erkennbare Gestaltungsqualität können realisiert werden. Als Sonderbaumaßnahme in einfachster Form ausgeführt, würde das in unverträglicher Konkurrenz zu dem unmittelbar angrenzenden, geplanten Wohngebiet Seefeld 2 und auch zu dem direkt angrenzenden Nachbarbaugebiet Am Mühlbuck stehen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellten Ansichten vermitteln den Eindruck eines landwirtschaftlichen Industriebaus ohne Rücksichtnahme auf die Außenwirkung. Das Schutzgut Boden wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ungenügend berücksichtigt. Zwischen Poststeige und Mühlbuck besteht laut Plänen eine Höhendifferenz von rund 4,50 m. Um ein baulich nutzbares Niveau herzustellen, sind unverhältnismäßig große Bodenbewegungen erforderlich. Im Bereich Naturschutz hat die geplante Fläche einen besonders hohen Stellenwert. Sie stellt die Wegebrücke für die Tierarten dar zwischen der südöstlich angrenzenden Streuobstwiese – mit einer hohen wertvollen Artenvielfalt – und der nördlich angrenzenden, am Landwirtschaftsweg (Verlängerung Poststeige) liegenden Naturhecke mit der sich anschließenden Feldlandschaft Richtung Landschaftsweiher. Hier sind neben Rehwild, Rebhühnern, Lerchen, verschiedenen Arten von Singvögeln und Bilchen auch viele Arten von Amphibien beheimatet. Eine gleiche Brückenfunktion ergibt sich auch im Bereich der Fläche für die geplante Trafostation (Poststeige). Hier kreuzen die Tierarten aus nördlicher Richtung	- Boden - Landschaftsbild - Tiere und Pflanzen /Arten- und Lebensräume - Mensch - Boden - Tiere und Pflanzen /Arten- und Lebensräume
--	---

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

<i>kommend nach Südwesten (Richtung Streuobstwiese) und umgekehrt. Der Natur- und Artenschutz ist im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch notwendige Maßnahmen nicht berücksichtigt. Eine detaillierte Voruntersuchung zum Schutz von Natur und Arten zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich. Die textliche Festsetzung einer Einfriedung in Höhe von 2,50 m als Maschendrahtzaun oder als Stabgitterzaun ist unverhältnismäßig. Eine Kameraüberwachung und verhältnismäßige Schutzeinrichtungen dürften ausreichend sein. Darüber hinaus stört eine Einfriedung den Natur- und Artenschutz und auch das Landschaftsbild in dieser sensiblen Lage. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gegebene Zulässigkeit von 2 Vollgeschossen ist durch das Vorhaben nicht begründet und unnötig. Ebenso ist die Zulässigkeit von Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen unbegründet. Stellplätze außerhalb der Baugrenzen beeinträchtigen die vorgeschlagene Eingrünung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes. Die Eingrünung der baulichen Anlagen ist unzureichend, weil gegenüber dem Betriebsgebäude sowohl zum Landwirtschaftsweg (Verlängerung Poststeige) als auch zum Mühlbuck überhaupt keine Eingrünung vorgesehen ist. Der Wärmepufferspeicher in Höhe von rund 14 m lässt sich auch durch eine Begrünung, insbesondere durch die in der Planung vorgesehene Begrünungsmaßnahme, nicht in die Umgebung und das Landschaftsbild integrieren. In den vorliegenden Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet regenerative Energien Rügland“, insbesondere auch im Umweltbericht, wurde sich nicht ausreichend mit den Schutzgütern auseinandergesetzt. Es genügt nicht, lediglich auf Gesetze hinzuweisen, den Vollzug wesentlicher Maßnahmen auf spätere Verfahren zu verlagern und unbestimmt notwendige Maßnahmen hinsichtlich Wasser, Boden, Immissionen, Gefahren, Mensch, Natur und aller weiteren Schutzgüter in Aussicht zu stellen. Im Zusammenhang mit den angrenzenden Bau- und Wohnbaugebieten, dem Naherholungsgebiet, den Lebensräumen aus Natur und Landschaft, dem Landschaftsbild, dem Baudenkmal Wasserschloss Rügland etc. ist der Standort ungeeignet. Auf der Grundlage meiner Einwendungen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet regenerative Energien – Rügland“ bitte ich den designierten Bürgermeister, Herrn Armin Pfister, und die Gemeinderäte, das Verfahren auszusetzen und ein gemeindliches Planungskonzept für regenerative Energien und Erzeugung regenerativer Energien nach dem EEG (Energie-Erneuerungsgesetz) aufzunehmen mit einer ordnungsgemäßen, qualifizierten Standortalternativenprüfung.</i>	- Tiere und Pflanzen /Arten- und Lebensräume - Landschaftsbild - Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume -ALLE
---	---

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

Anlage Ö3 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME

Flächennutzungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

Bebauungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

SCHUTZGUT

Flächennutzungsplan:

siehe Anlage Ö2

Bebauungsplan:

siehe Anlage Ö2

Anlage Ö4 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME

*Sehr geehrte Damen und Herren,
als Eigentümer des Ferien-Anwesens Mühlbuck 25 möchten wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum oben genannten Vorhaben äußern. Vorab möchten wir betonen, dass wir der Nutzung regenerativer Energieformen ausdrücklich aufgeschlossen gegenüberstehen und die Bemühungen um eine nachhaltige Energieversorgung für die Gemeinde sehr begrüßen. Gleichwohl ergeben sich für uns aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe (ca. 80 m Luftlinie) wesentliche Punkte, die wir mit der Bitte um konstruktive Prüfung einbringen möchten:*

1. Unumkehrbare Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes Der geplante Wärmepufferspeicher stellt mit einer Höhe von **14,90 m** in der exponierten Hanglage eine massive bauliche Zäsur dar. Aufgrund der Lage ca. 55 m über dem Ortskern entfaltet dieser Baukörper eine weitreichende Dominanz, die das gewachsene Ortsbild von Rügland erheblich stört. Es ist technisch davon auszugehen, dass herkömmliche Begrünungsmaßnahmen bei einem fast 15 Meter hohen industriellen Turm keine nennenswerte Sichtschutzwirkung erzielen können. Eine wirksame „Kaschierung“ ist bei dieser Höhe und Hanglage schlicht nicht möglich; das Bauwerk wird dauerhaft als Fremdkörper in der Landschaft verbleiben.

SCHUTZGUT

- Landschaftsbild

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

<i>Für uns als direkt Betroffene bedeutet dies eine belastende optische Riegelwirkung, die den Charakter des Ortsrandes grundlegend zum Negativen verändert.</i> 2. Geologische Risiken und Körperschallübertragung <i>Laut der Standortauskunft (Anlage) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besteht der Untergrund am Standort aus Blasensandstein (kmBL), der als „überwiegend Festgestein“ mit teils „sehr harten Lagen“ klassifiziert wird.</i> • <i>Da Festgestein dieser Art Schallwellen und Vibrationen hocheffektiv leitet, befürchten wir eine direkte Übertragung von Körperschall über den Fels in unser Ferienhaus und den genehmigten Anbau, andere Anwohner sind natürlich ebenso betroffen.</i> <i>Besonders kritisch bewerten wir die dokumentierten zwei tektonischen Strukturlinien im Umkreis. Solche Störungen können Vibrationen unvorhersehbar kanalisieren oder verstärken.</i> <i>Wir regen daher an, das schalltechnische Gutachten um eine spezialisierte Untersuchung der akustischen Kopplung über das Festgestein zu ergänzen, da Luftschallprognosen allein hier nicht ausreichen.</i> 3. Baulärm und Rückbausicherung <i>Aufgrund der „schweren Grabbarkeit“ des Felses am Projektort ist mit extrem lärm- u. kostenintensiven Gründungsarbeiten zu rechnen, insbesondere für Vermeidung Körperschall.</i> <i>Wir bitten um ein rücksichtsvolles Lärmschutzmanagement während der Bauphase.</i> <i>Zudem regen wir die Festschreibung einer insolvenz sicheren Bankbürgschaft für den späteren Rückbau der Anlage an. Damit muss sichergestellt werden, dass keine Industrieruine das Landschaftsbild dauerhaft schädigt, falls das</i>	- Landschaftsbild - Boden - Mensch - Mensch - Mensch - Landschaftsbild
---	--

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

<i>Projekt wirtschaftlich nicht dauerhaft Bestand hat. (siehe Müllverbrennung Ansbach-Brodswinden)</i> 4. Beeinträchtigung des genehmigten Anbaus (Mühlbuck 25) <i>Abschließend möchten wir auf unsere besondere familiäre Situation hinweisen: Wir haben für unser Anwesen die Baugenehmigung für einen Anbau erhalten, der explizit zur Schaffung eines schallgeschützten Rückzugsortes für unsere behinderte, außergewöhnlich schallsensible Tochter geplant wurde.</i> <i>Wir sorgen uns massiv, dass die Emissionen des geplanten Kraftwerks die mühsam geplante Ruhezone entwerten könnten, noch bevor wir die Baumaßnahme abschließen können.</i> <i>Wir bitten daher um eine besondere Gewichtung dieses „Vertrauensschutzes“ in der Abwägung, damit der gesundheitliche Zweck unseres genehmigten Bauvorhabens nicht durch das direkt benachbarte Projekt hinfällig wird. Wir hoffen auf Ihr Verständnis für unsere Situation und verbleiben in Erwartung einer fairen Berücksichtigung unserer Einwände.</i>	- Mensch
--	-----------------

Anlage Ö5 –

STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
<i>„...“ 1. Ungeeignete Standortwahl – Abwägungsdefizit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB; Der geplante Standort grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung und ist selbst lediglich als „bedingt geeignet“ eingestuft. Andere untersuchte Standorte wurden nach den Planunterlagen vor allem aus wirtschaftlichen Gründen verworfen. Der Schutz der Wohnbevölkerung wurde dabei aus meiner Sicht nicht angemessen berücksichtigt. Dies stellt ein Abwägungsdefizit dar, da wohnbezogene Schutzinteressen nicht dem wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers untergeordnet werden dürfen.</i> <i>2. Beeinträchtigung von Wohnen und Lebensqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB); Die geplante Anlage weist einen deutlich industriellen Charakter auf und befindet sich in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnanwesen. Als Anwohnerin sehe ich mich insbesondere betroffen durch: die erhebliche Höhe und Massivität der geplanten Bauwerke, den dauerhaften technischen Betrieb der Anlage, die Nähe von Betriebsstoff- und Hilfsstofflagern zur Wohnbebauung, die Veränderung des bisherigen Ortsrandes, verbleibende Unsicherheiten hinsichtlich Lärm- und Emissionswirkungen. Diese Aspekte beeinträchtigen mein Wohn- und Sicherheitsempfinden erheblich.</i> <i>3. Fehlende Entscheidungsgrundlagen – § 2 Abs. 3 BauGB; Zum aktuellen Verfahrensstand fehlen wesentliche Gutachten und Untersuchungen, insbesondere im Bereich des Lärm-, Emissions- und Artenschutzes. Eine belastbare Abwägung ist ohne diese Grundlagen nicht möglich.</i> <i>4. Nachhaltige Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB); Die geplante Anlage verändert aufgrund ihrer Größe und Lage das gewachsene Ortsbild erheblich. Die vorgesehene Eingrünung kann diese Wirkung nur begrenzt und zeitverzögert ausgleichen.</i> <i>Schlussbemerkung;</i> Ich bitte darum, die Planung zu überarbeiten und die Belange der angrenzenden Wohnbevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere fordere ich die Prüfung besser geeigneter, weniger konfliktträchtiger Standorte.	- Mensch - Mensch - Landschaftsbild - Klima/Luft - Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume - Landschaftsbild

Anlage Ö6 –

STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
<i>„...“ 1. Fehlerhafte Alternativenprüfung – Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB; Die in den Planunterlagen dargestellte Standort- und Alternativenprüfung ist aus meiner Sicht nicht abwägungsgerecht. Zwar wurden mehrere Standorte betrachtet, jedoch beruht die Auswahl des vorgesehenen Standortes maßgeblich auf wirtschaftlichen Erwägungen des Vorhabenträgers (Leitungslängen, Kosten, Eigentumsverhältnisse). Alle geprüften Standorte – einschließlich des nun vorgesehenen – werden selbst lediglich als „bedingt geeignet“ eingestuft. Dennoch wird der Standort mit unmittelbarer Nähe zu bestehender Wohnbebauung gewählt, obwohl andere Standorte deutlich geringere Nutzungskonflikte mit schutzbedürftigen Wohnnutzungen aufweisen würden. Private wirtschaftliche Interessen dürfen im Rahmen der Abwägung nicht höher gewichtet werden als der Schutz der Wohnbevölkerung. Dies stellt einen Abwägungsfehler im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB dar.</i> <i>2. Unzumutbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB); Die geplante Anlage stellt eine technisch- industriell geprägte Energieerzeugungsanlage dar, die unmittelbar an die bestehende Wohnsiedlung angrenzt. Als Anwohner sehe ich mich insbesondere beeinträchtigt durch: die Höhe und Massivität des geplanten Wärmepufferspeichers von bis zu ca. 14,90 m, den dauerhaften technischen Anlagenbetrieb, auch in den Abend- und Nachtstunden, die Lagerung von Öl, Altöl und Harnstoff in räumlicher Nähe zur Wohnbebauung, die erhebliche optische Dominanz der Anlage aufgrund der Topographie, verbleibende Unsicherheiten hinsichtlich Lärm-, Emissions- und Störfallrisiken. Diese Faktoren führen zu einer nachhaltigen Wohn- und Lebensqualität.</i> <i>3. Unzureichende Ermittlungsgrundlagen - § 2 Abs. 3 BauGB; Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen wesentliche planungsrelevante Grundlagen noch nicht vollständig vor, unter anderem: ein abgeschlossenes schalltechnisches Gutachten, eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung, konkrete und überprüfbare Emissionsprognosen. Eine Verlagerung dieser Prüfungen in spätere Genehmigungsverfahren ist rechtlich unzulässig, da der Bebauungsplan nur auf Grundlage einer vollständig ermittelten und abwägungsreifen Sachlage beschlossen werden darf.</i>	- Fläche / Landschaft - Mensch - Mensch - Klima/Luft - Mensch - Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

4. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB); Der Umweltbericht selbst stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fest. Die geplante Anlage ist aufgrund ihrer Höhe und Lage weithin sichtbar und verändert den bisherigen sensiblen Ortsrand nachhaltig. Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen können diese Wirkungen nur eingeschränkt und erst langfristig minder. 5. Übergewichtung des Klimaschutzbelangs; Der Hinweis auf das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ersetzt nicht die Pflicht zur gerechnet Abwägungen der nachbarlichen Belange. Auch Vorhaben des Klimaschutzes müssen standortverträglich umgesetzt werden. Schlussbemerkung; Zusammenfassend leidet die vorliegende Planung an erheblichen Abwägungsdefiziten und Ermittlungsfehlern. Ich fordere daher: eine erneute, ergebnisoffene Prüfung geeigneter Alternativstandorte, die stärkere Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbevölkerung, hilfsweise eine deutliche Reduzierung der geplanten Anlagendimensionen.	- Landschaftsbild - Klima/Luft
--	--

Anlage Ö7 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
<u>Flächennutzungsplan:</u> Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme) <u>Bebauungsplan:</u> Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)	<u>Flächennutzungsplan:</u> siehe Anlage Ö2 <u>Bebauungsplan:</u> siehe Anlage Ö2

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

Anlage Ö8 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME

Flächennutzungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

Bebauungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

SCHUTZGUT

Flächennutzungsplan:

siehe Anlage Ö2

Bebauungsplan:

siehe Anlage Ö2

Anlage Ö9 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME

Flächennutzungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

Bebauungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

SCHUTZGUT

Flächennutzungsplan:

siehe Anlage Ö2

Bebauungsplan:

siehe Anlage Ö2

Anlage Ö10 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren, mit Interesse verfolge ich die Planungen zum vorgesehenen Bau eines Pufferspeichers mit zugehörigem Technikgebäude oberhalb der bestehenden Wohnbebauung. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass im Rahmen moderner Energie- und Wärmeversorgung neue technische Infrastruktur erforderlich wird. Dennoch ergeben sich aus meiner Sicht mehrere Punkte, die im weiteren Verfahren sorgfältig geprüft und transparent dargestellt werden sollten.

Besonders kritisch erscheint die geplante Dimensionierung und Lage des Vorhabens. Nach aktuellem Kenntnisstand ist ein Pufferspeicher mit einer Höhe von ca. 14 Metern und einem ähnlichen Durchmesser vorgesehen, ergänzt durch ein zusätzliches Technikgebäude in industrieller Bauweise mit Blechverkleidung. Aufgrund der Hanglage würde die Anlage deutlich über der bestehenden Ortschaft stehen und eine erhebliche Fernwirkung entfalten. Aus Sicht vieler Anwohner stellt sich daher die Frage, wie sich ein derart technisches Bauwerk langfristig in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen soll – insbesondere im sensiblen Umfeld des Naturparks Frankenhöhe sowie im Sichtbereich der historischen Ortsstruktur mit Wasserschloss.

Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zur bestehenden Wohnbebauung. Nach meinem Verständnis beträgt der Abstand zur Siedlung lediglich rund 75 Meter. Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere die Auswirkungen hinsichtlich: Geräuschentwicklung durch technische Anlagen, optischer Dominanz, Beleuchtung, Wartungs- und Lieferverkehr, sowie möglicher Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsraum nachvollziehbar dargestellt und bewertet werden. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe ein kleiner Biotopbereich. Aus der örtlichen Jägerschaft wurde zudem auf mögliche sensible Vogelarten im Umfeld hingewiesen. Daher stellt sich aus meiner Sicht die Frage, ob entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen und Kartierungen durchgeführt wurden bzw. vorgesehen sind.

Ebenso wäre aus meiner Sicht eine nachvollziehbare Prüfung möglicher Alternativstandorte sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Höhenwirkung und der besonderen landschaftlichen Situation am geplanten Standort.

SCHUTZGUT

- Landschaftsbild

- Kulturgüter

- Mensch

- Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensräume

- Landschaftsbild

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

Mein Anliegen ist ausdrücklich keine pauschale Ablehnung moderner Energieversorgung, sondern der Wunsch nach einer transparenten, nachvollziehbaren und ortsverträglichen Planung unter angemessener Berücksichtigung von Landschaftsbild, Wohnqualität und Naturraum.

Aus den genannten Gründen lehne ich das geplante Bauvorhaben in der derzeit vorgesehenen Form und an dem vorgesehenen Standort ab. Ich bitte darum, die vorgebrachten Punkte im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen und insbesondere mögliche Alternativstandorte sowie eine orts- und landschaftsverträglichere Lösung sorgfältig zu prüfen.

Anlage Ö11 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME

Flächennutzungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö6 (wortgleiche Stellungnahme)

Bebauungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö6 (wortgleiche Stellungnahme)

SCHUTZGUT

Flächennutzungsplan:

siehe Anlage Ö6

Bebauungsplan:

siehe Anlage Ö6

Anlage Ö12 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME

Flächennutzungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

Bebauungsplan:

Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)

SCHUTZGUT

Flächennutzungsplan:

siehe Anlage Ö2

Bebauungsplan:

siehe Anlage Ö2

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Regenerative Energien – Rügland“ und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Energien – Rügland“

Anlage Ö13 – [REDACTED]

Stellungnahme wurde am 16.02.2026, außerhalb bzw. vor der Beteiligungsfrist gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.04.26 – 08.05.26) abgegeben. Ein Bezug zu den
ausgelegten Unterlagen ist nicht zu erkennen. Es erfolgt keine Abwägung.

Anlage Ö14 – [REDACTED]

STELLUNGNAHME	SCHUTZGUT
<u>Flächennutzungsplan:</u> <i>Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)</i>	<u>Flächennutzungsplan:</u> <i>siehe Anlage Ö2</i>
<u>Bebauungsplan:</u> <i>Stellungnahme siehe Anlage Ö2 (wortgleiche Stellungnahme)</i>	<u>Bebauungsplan:</u> <i>siehe Anlage Ö2</i>